



Reisekostenübernahme für Bewerbungsgespräche im FSJ/BFD >>

Merkmale

Stand: 31. Juli 2013

Im Online-Bewerbungsverfahren und den damit verbundenen Informationen an Bewerber/-innen weist die BKJ darauf hin, dass die Reisekosten der Bewerber/-innen zu Vorstellungsgesprächen im FSJ weder von den Trägern noch von den Einsatzstellen bezuschusst oder getragen werden. Auch gegenüber der Agentur für Arbeit besteht kein rechtlicher Anspruch auf (Teil-)Kostenübernahme der Reisekosten.

Jedoch kann die Arbeitsagentur für FSJ-Bewerbungsgespräche die Reisekosten übernehmen, wenn sie voraussetzt, dass das FSJ der beruflichen Eingliederung dient. Diese Voraussetzung ist zum einen erfüllt, da das FSJ ein Bildungsjahr ist, das die Beschäftigungsfähigkeit fördert, zum anderen begründet das FSJ ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Prinzipiell müssen die Reisekostenanträge vor dem Reiseantritt gestellt werden (SGB III, § 324 I 1). Antragsberechtigt sind alle arbeitssuchend registrierte Personen, unabhängig davon, ob sie sich im Leistungsbezug befinden. Hilfreich ist es, sich die Kostenübernahme schriftlich (z. B. in der Eingliederungsvereinbarung) bestätigen zu lassen.

Allerdings hat die Arbeitsagentur vollen Ermessensspielraum, sowohl bei der Frage, ob sie die Bewerbung für ein FSJ fördert als auch bei der Frage, wie sie fördert (SGB III, § 44). Wenn die Arbeitsagentur die Reisekosten nicht übernehmen will, bestehen kaum erfolversprechende Einspruchsmöglichkeiten.

Der/Die Antragsteller/-in kann die Arbeitsagentur zwar im Widerspruchsverfahren auffordern, ihre Ermessensausübung zu überdenken, und das tut sie häufiger als gedacht. Sollte dieses Instrument nicht greifen, bleibt jedoch nur formal der Klageweg vor dem Sozialgericht. Das Gericht überprüft nicht das ausgeübte Ermessen, sondern nur, ob der Bescheid als willkürlich anzusehen ist. Und hierfür gibt es aufgrund des Ermessensspielraums keine Ansatzpunkte.